



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

16344/25

CADREFIN 357
FIN 1498
POLGEN 219
RESPR 46

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034
– Entwurf einer Verhandlungsbox

1. Der Entwurf der Verhandlungsbox wird vorgelegt, um die Fragen zu ermitteln und zu bestätigen, die im Laufe der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) behandelt werden müssen, und um gegebenenfalls die Erörterung von Optionen und Lösungen für einzelne Fragen zu erleichtern. Mit der Vorlage des Entwurfs der Verhandlungsbox werden keinerlei abschließende Beratungen oder Kompromisse zum jetzigen Zeitpunkt angestrebt.
2. Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und weiterentwickelt. Sie ist daher für keine Delegation bindend. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.
3. Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz erstellten Entwurf der Verhandlungsbox.

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Der neue MFR erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2028 bis 2034. Der Haushaltsplan wird die EU in die Lage versetzen, auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten zu verwirklichen. Er umfasst neue und bereits bestehende Politikbereiche, um langfristig die Sicherheit und den Wohlstand in der EU zu gewährleisten. Europa muss Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen, unter anderem durch die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten, des Schutzes unserer Grenzen und Werte sowie des Migrationsmanagements, und es muss seine Wettbewerbsfähigkeit und Bemühungen um die Energiewende steigern. Zugleich kommt bestehenden Politikbereichen, die sich aus den Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben, darunter der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Gemeinsame Agrarpolitik, nach wie vor entscheidende Bedeutung zu.
2. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034 wird wie folgt gegliedert sein:
 - i) Rubrik 1 – „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Meere, Wohlstand und Sicherheit“,
 - ii) Rubrik 2 – „Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit“,
 - iii) Rubrik 3 – „Europa in der Welt“,
 - iv) Rubrik 4 – „Verwaltung“.

Es ist eine einfachere und effizientere Gliederung des Haushaltsplans notwendig, um in Zeiten geopolitischer und wirtschaftlicher Unsicherheit seine Reaktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Einteilung der Ausgaben in vier Rubriken soll die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Mittelzuweisung sorgen. Ferner sollen durch die Verringerung der Zahl der Programme Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird die angestrebte Vereinfachung widerspiegeln und dürfte zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte, Verwaltungsbehörden und Prüfungsorgane führen.

3. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die EU-27 im Zeitraum 2028-2034 beläuft sich auf höchstens [X] Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und [X] Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Die Beträge der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sind nachstehend nach Rubriken aufgeschlüsselt angegeben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Anhang I aufgeführt, die außerdem die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2025 ausgedrückt.
4. Es werden automatische jährliche technische Inflationsanpassungen vorgenommen, und zwar unter Verwendung [eines Deflators von 2 %, der für das Jahr n+1 anhand der prognostizierten Inflation technisch angepasst wird, falls die Prognose unter 1 % oder über 3 % liegt] ODER [eines festen Deflators von 2 %].
5. Der MFR wird im Falle einer Änderung der Verträge, einer Wiedervereinigung Zyperns oder des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Union überarbeitet.
6. Die Kommission sollte vor dem 1. [Juli 203X] einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorschlagen.

Vereinfachung

7. Der MFR hat künftig eine vereinfachte und gestraffte Gliederung, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte zu begrenzen. Darüber hinaus sollten Überschneidungen bei den Zielsetzungen von Programmen verringert und der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Haushaltsinformationen für Antragsteller und Begünstigte vereinfacht werden. Ferner sollen durch die Verringerung der Zahl der Programme Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden.

8. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden sich die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für 2021–2027 voraussichtlich auf [339] Mrd. EUR belaufen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil sowie eine geordnete Entwicklung der Zahlungen zu gewährleisten und die Reaktionsfähigkeit des EU-Haushalts zu erhöhen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie etwa eine Vereinfachung der Ausführung und die Festsetzung geeigneter Vorfinanzierungssätze, die Festlegung von Vorschriften für die Zahlungen und die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die zeitgerechte Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften für den MFR 2028-2034.
9. [Im Falle der Annahme von Vorschriften im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nach dem [1. Januar 2028] werden die Beträge in Höhe der 2028 nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen zu gleichen Teilen auf die Jahre 2029 bis 2032 übertragen, einschließlich einer entsprechenden Anpassung der MFR-Obergrenzen.]
10. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Ausgabenposten in den MFR aufgenommen. Einige Instrumente werden jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen.

Flexibilität

11. Die Union muss in der Lage sein, auf außergewöhnliche Umstände und sich ändernde Prioritäten – seien sie interner oder externer Natur – zu reagieren. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen die Vorhersehbarkeit zugunsten langfristiger Investitionen sowie die Grundsätze der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter Berücksichtigung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden.
12. Entsprechend dem Erfordernis, auf sich wandelnden Bedarf reagieren und Mittel neu priorisieren zu können, sollte der MFR etwaige Umschichtungen und Neuprogrammierungen innerhalb und zwischen den Programmen erleichtern. Etwaige Abweichungen von der indikativen Finanzausstattung für Mehrjahresprogramme belaufen sich auf höchstens [20 %] des Betrags für die gesamte Programmalaufzeit. Dies gilt nicht für die pro Mitgliedstaat vorab zugewiesenen Mittel.

13. In jeder Rubrik werden angemessene Spielräume vorgesehen. Im Rahmen bestimmter Programme werden nicht zugewiesene Beträge und „Puffer“ ausgewiesen. In einem sich rasch wandelnden Umfeld sollten Ressourcen für die Reaktion auf Krisensituationen wie Naturkatastrophen [ebenfalls] Teil der in bestimmten Programmen vorgesehenen Flexibilität sein.
14. Das Instrument für einen einzigen Spielraum wird Folgendes umfassen:
 - i) Ab 2029 sind die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen hinaus im Rahmen des Haushaltsverfahrens bereitzustellen (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen).
 - ii) Ab 202[9] kann die Kommission im Rahmen der technischen Anpassung die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre [2029 bis 2034] nach oben anpassen, und zwar jeweils um einen Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht (Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen). Jegliche Anpassung nach oben wird durch die entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen. Die jährlichen Anpassungen in den Jahren [203x-2034] überschreiten nicht [x] Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Obergrenze für Zahlungen.
 - iii) Um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, können als letztes Mittel Beträge über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen oder Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt werden, sofern sie in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltjahre oder gegen den Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben) aufgerechnet werden. Die auf diese Weise aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

15. Aus dem Flexibilitätsinstrument werden genau bestimmte unvorhergesehene Ausgaben finanziert, die nicht innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken finanziert werden konnten. Die Mittel werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinausgehen. Die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [x] Mio. EUR festgesetzt werden. [Ab 2029 wird der für das Flexibilitätsinstrument verfügbare jährliche Betrag wie folgt aufgestockt:
- i) [um einen Betrag in Höhe der in den Haushaltsplan des Jahres n-2 eingestellten Geldbußen;]
 - ii) [um einen Betrag in Höhe der im Jahr n-2 aufgehobenen Mittelbindungen]
 - iii) [um [im] [in den] Vorjahr[en] verfallene Beträge.]

Governance

16. Das erforderliche Maß an Gesamtflexibilität sollte durch eine solide Governance und die Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Organe, insbesondere des Rates, in die Planung und Anpassung der Tätigkeiten und Prioritäten sowie in die Ausführung des Haushaltsplans untermauert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der EU-Haushaltsplan bei allen Ausgabenprogrammen eng auf die Prioritäten der Union abgestimmt ist.
17. [Es wird ein neuer politischer Steuerungsmechanismus als integraler Bestandteil des jährlichen Haushaltsverfahrens geschaffen. Die Kommission wird alljährlich im Herbst einen integrierten Strategiebericht über die politischen Prioritäten und die Finanzierungsprioritäten der EU vorlegen, welcher der Haushaltsbehörde als Grundlage für eine strukturierte Aussprache vor dem jährlichen Haushaltsverfahren dienen soll. Die Kommission wird sich bemühen, das Ergebnis dieser Aussprache bei der Vorlage ihres Haushaltplanentwurfs zu berücksichtigen.]
18. Die Mitgliedstaaten werden eng in die Festlegung von Prioritäten und Entscheidungen über Arbeitsprogramme im Rahmen der Ausgabenprogramme in den geeigneten Gremien eingebunden – gegebenenfalls auch durch geeignete Ausschussverfahren –, wobei ihre Beteiligung am Prüfverfahren gewahrt wird. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse. Delegierte Rechtsakte beschränken sich auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte.

19. Die Laufzeit der sektoralen Programme des MFR sollte in der Regel an den zeitlichen Rahmen des MFR 2028-2034 angepasst werden.

Wirkung und Leistung

20. Die Aufgabe des EU-Haushalts, die wirksame Umsetzung der EU-weiten politischen Ziele zu unterstützen, sollte noch stärker zum Tragen kommen. Es wird ein horizontaler Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den EU-Haushalt geschaffen, um die mit den EU-Ausgaben erzielten Ergebnisse und Reformfortschritte abzubilden und die Wirkung des EU-Haushalts als Grundlage für künftige politische Entscheidungen zu messen. Ein horizontaler Leistungsrahmen sollte auch dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts für Behörden und Begünstigte zu begrenzen.
21. Der Haushalt sollte durch bedeutende Hebeleffekte die Wirkung der EU-Ausgaben erhöhen. Hierzu gehört eine programmübergreifende Kofinanzierung in ausreichendem Umfang. Darüber hinaus sollten im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsanstrengungen Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft werden, insbesondere durch das Finanzierungsinstrumentarium des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und des Instruments „Europa in der Welt“, und damit der Haushalt stärker zur Mobilisierung privater Investitionen genutzt werden. Während die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden.

22. Die Programme und Instrumente der Union sollten auf gerechte, sozial ausgewogene, faire und kosteneffiziente Weise dazu beitragen, die langfristigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen und den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zu fördern. Im Rahmen der Bemühungen, bei diesen Prioritäten Ergebnisse zu erzielen, sollten [mindestens] [35] % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt, ohne die Ausgaben im Zusammenhang mit Verteidigung, Sicherheit [sowie Migration, Grenzmanagement und Visa und innere Sicherheit], der Förderung von Klima- und Umweltzielen vorbehalten sein, die auf eine effiziente, verhältnismäßige und transparente Methode gestützt ist. Diese sollte sicherstellen, dass die EU-Ausgaben mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, dem Klimaziel der Union, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen, und zugleich den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte begrenzen.
23. Um die ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushalts und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, enthält der MFR strenge Schutzmechanismen, um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die wirksame Anwendung der Charta der Grundrechte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen; er wird fair, unparteiisch und faktengestützt angewandt werden und so ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten. Durch ein solides und effizientes Prüf- und Kontrollsystem wird die Rechtmäßigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungen gewährleistet und zugleich Doppelarbeit vermieden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

II. RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM, MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

24. Ziel dieser Rubrik ist es, durch die Förderung von Zusammenhalt, Aufwärtskonvergenz, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Sicherheit einen europäischen Mehrwert zu schaffen, indem Investitionen und Reformen für ein inklusives, nachhaltiges, wohlhabendes, autonomes und sicheres Europa unterstützt werden. Mit den Ausgaben unter dieser Rubrik wird das Ziel verfolgt, wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten zu verringern, die Attraktivität und Entwicklung ländlicher Gebiete zu fördern, die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Fischereisektors der EU zu unterstützen, die blaue Wirtschaft anzukurbeln, in Menschen zu investieren, die Verteidigungsfähigkeiten der Union zu verstärken, das Sicherheits- und Migrationsmanagement zu stärken und die Außengrenzen der Union zu schützen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in der gesamten Union sicherzustellen. Diese Rubrik deckt auch die Rückzahlung von NextGenerationEU (NGEU) ab.
25. Landwirtschaft und Fischerei sind strategische Sektoren für die Union, die sichere und hochwertige Lebensmittel für die EU gewährleisten und eine Schlüsselrolle bei der weltweiten Ernährungssicherheit spielen. Die Stabilisierung der Einkommen der Landwirte, die Gewinnung einer künftigen Generation von Landwirten, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union und die Unterstützung des Übergangs zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial widerstandsfähigen, nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor mit fairen Wettbewerbsbedingungen bleiben grundlegende Prioritäten der aus dem EU-Haushalt finanzierten gemeinsamen Agrarpolitik. In gleichen Sinne wird aus dem EU-Haushalt auch weiterhin eine widerstandsfähige Gemeinsame Fischereipolitik finanziert.
26. Die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Union als Ganzes und die Verringerung von Ungleichheiten durch die Unterstützung der Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bleiben die Eckpfeiler der Kohäsionspolitik. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin Mittel für Investitionen und strukturelle Anpassungen in allen Kategorien von Regionen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen bereitgestellt, wobei weniger entwickelten Regionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

27. Koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Union – ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente Steuerung der Migration und ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin die Stärkung der inneren Sicherheit und die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik sowie der integrierten europäischen Grenzverwaltung und der europäischen Visumspolitik unterstützt.
28. Die Höhe der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

**RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER
ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM UND MEERE,
WOHLSTAND UND SICHERHEIT**

(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

**Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit**

29. Der Europäische Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit wird eingerichtet, um zu folgenden politischen Zielen beizutragen:
- Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit, einschließlich der Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
 - Unterstützung qualitativ hochwertiger Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen und der sozialen Inklusion sowie Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang hin zu Klimaneutralität;
 - Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union;
 - Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union;
 - Schutz und Stärkung der Demokratie in der Union und Wahrung der Werte der Union.
30. Der Fonds wird hauptsächlich über vorab auf nationaler Ebene zugewiesene Finanzausstattungen umgesetzt und im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt.

31. Die Finanzausstattung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit beläuft sich auf insgesamt [X] Mio. EUR und wird wie folgt aufgeteilt:

- i) [X] Mio. EUR für die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne, davon
 - a) mindestens [X] Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;
 - b) mindestens [X] Mio. EUR für die Einkommensstützung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik;
 - c) mindestens [X] Mio. EUR für Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik;
 - d) mindestens [X] Mio. EUR für Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement und Visaverwaltung sowie innere Sicherheit.
- ii) [X] Mio. EUR für den Interreg-Plan
- iii) [X] Mio. EUR für die EU-Fazilität

Bis zu [0,5] % des Gesamtbetrags werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

32. Mindestens [14] % des Gesamtbetrags im Rahmen des Fonds, einschließlich der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne – ohne Berücksichtigung der Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union verwendet.

33. [Mindestens [X] % des Gesamtbetrags im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne – ohne Berücksichtigung der Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für ländliche Gebiete bereitgestellt.]

34. Darüber hinaus sollen die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne mit [43] % des Gesamtbetrags zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union beitragen, wobei Maßnahmen, die zu Verteidigung und Sicherheit [sowie zu Migration, Grenzmanagement und Visaverwaltung sowie innerer Sicherheit] beitragen, nicht berücksichtigt werden.

Nationale und regionale Partnerschaftspläne

35. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale und regionale Partnerschaftspläne, um die allgemeinen Ziele zu unterstützen und unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Mitgliedstaats und seiner Regionen umfassend und angemessen zu den spezifischen Zielen des Fonds beizutragen. In den Plänen werden Reformen, Investitionen und andere Interventionen dargelegt, mit denen alle oder ein wesentlicher Teil der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, [des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit], der nationalen GAP-Empfehlungen, der Empfehlungen zur digitalen Dekade, der nationalen Energie- und Klimapläne und der einschlägigen Dokumente und Strategien im Bereich Inneres wirksam umgesetzt werden. Bei der Bewertung des Plans werden auch die Mittelzuweisung des betreffenden Mitgliedstaats, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt, die in anderen auf EU-Ebene angenommenen nationalen Plänen oder Dokumenten angegangen wurden.
36. Die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne werden im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, einschließlich der regionalen und lokalen Behörden, und im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und umgesetzt. Zu diesem Zweck muss die Gestaltung des Plans die Zusammenarbeit mit regionalen und anderen Behörden widerspiegeln.

37. Die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne werden in Kapitel unterteilt. Die Mitgliedstaaten können nationale, sektorale sowie regionale und territoriale Kapitel aufnehmen, um die Einbeziehung verschiedener Interessenträger sicherzustellen. Ein Mitgliedstaat kann mehrere regionale und territoriale Kapitel aufnehmen. Die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne können ein Kapitel über die Gemeinsame Agrarpolitik enthalten, um zur spezifischen Identität der GAP beizutragen.
38. Die Mitgliedstaaten werden in ihrer Programmplanung angemessene Investitionen für kohäsionspolitische Maßnahmen in allen Kategorien von Regionen unter Berücksichtigung des derzeitigen Investitionsniveaus sicherstellen. Liegt die Mittelzuweisung für Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen unter [X] % des derzeitigen Investitionsniveaus, legen die Mitgliedstaaten eine auf objektiven Kriterien beruhende Begründung vor.
39. Die Pläne werden innerhalb von [vier] Monaten nach ihrer Vorlage von der Kommission bewertet und vom Rat gebilligt. Änderungen der Pläne werden von der Kommission innerhalb von [drei] Monaten nach Vorlage des geänderten Plans bewertet und vom Rat gebilligt. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen vorschlagen, bestehende Maßnahmen zu ändern oder neue Maßnahmen einzuführen.
40. Die Mitgliedstaaten können Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene einrichten, um die direkte Einbeziehung der regionalen Behörden in die Verwaltung und Durchführung der Pläne sicherzustellen. Die regionalen Verwaltungsbehörden können direkt mit der Kommission interagieren. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde, so bestimmt er eine Koordinierungsfunktion, um eine kohärente Durchführung des Plans zu gewährleisten. Um Kontinuität und Kosteneffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf den bestehenden Governance-Strukturen und -Einrichtungen aufbauen.

41. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte oder relevanter Ergebnisse. Die Prüfung wird nach dem Grundsatz der Einzigen Prüfung durchgeführt.
42. Ein Flexibilitätsbetrag in Höhe von [25] % des den Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zugewiesenen Betrags wird für die Programmplanung wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - i) [5] % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation vor der Halbzeitüberprüfung. Der verbleibende Betrag wird im Rahmen der Halbzeitüberprüfung für sich wandelnde Bedürfnisse programmiert;
 - ii) [15] % nach der Halbzeitüberprüfung, um den sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
 - iii) ab 2031 [5] % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation nach der Halbzeitüberprüfung. Verbleibende Beträge werden für die Programmplanung im Rahmen des Plans nach Juni 2033 zur Verfügung stehen.

Bei dem Flexibilitätsbetrag wird der finanzielle Beitrag zu Interreg und zweckgebundene Stützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft nicht berücksichtigt.

43. Im Falle einer Krisensituation können die Mitgliedstaaten beantragen, ihre nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zu ändern, um auf die Krise zu reagieren. Um eine wirksame Verwendung der Mittel zu gewährleisten, werden die folgenden Schritte durchgeführt [wobei die Mitgliedstaaten beantragen können, dass mehrere Schritte gleichzeitig unternommen werden]:
- i) [Die Mitgliedstaaten schlagen eine Anpassung in Höhe von [1] % des Betrags vor, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zugewiesen wurde.]
 - ii) Geht der Antrag über den ersten Schritt hinaus, können bis zu [2,5] % des Flexibilitätsbetrags für dringende und spezifische Bedürfnisse programmiert werden;
 - iii) Für weiteren Bedarf im Zusammenhang mit Naturkatastrophen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln Unterstützung für Maßnahmen der Union im Rahmen der EU-Fazilität beantragen;
 - iv) Sollte der Bedarf die oben genannten Beträge übersteigen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln zusätzliche Unterstützung aus dem Polster im Rahmen der EU-Fazilität erhalten.
44. [Im Falle der Annahme des Fonds nach dem [1. Januar 2028] sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Einkommensstützung für Landwirte für das Jahr 2028 sicherzustellen.]

Klima-Sozialfonds

45. Die Klima-Sozialpläne im Rahmen des Klima-Sozialfonds [werden] ODER [können] ab 2028 als gesonderte Kapitel in die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne aufgenommen werden. [Die Mitgliedstaaten können Beträge aus ihren Zuweisungen für 2026 und 2027 im Rahmen des Klima-Sozialfonds auf ihren nationalen und regionalen Partnerschaftspläne übertragen.]

[Catalyst Europe

46. Den Mitgliedstaaten wird ein Betrag von [X] Mio. EUR an Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, der im Rahmen ihrer nationalen und regionalen Partnerschaftspläne durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen wird an zusätzliche Reformen, Investitionen und andere Interventionen geknüpft sein. Der Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen wird bis zum [31. Januar 2028] gestellt.

47. Die Unterstützung in Form von Darlehen wird basierend auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gewährt. Der Anteil der Unterstützung in Form von Darlehen für die drei größten Empfänger darf [60] % des für die Unterstützung verfügbaren Gesamtbetrags nicht übersteigen.]

EU-Fazilität

48. Es wird eine EU-Fazilität eingerichtet, um die Flexibilität zu erhöhen und mit dem EU-Haushalt besser auf unvorhergesehene Krisen reagieren sowie Maßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne finanzieren zu können. Die EU-Fazilität, die in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung ausgeführt wird, wird Folgendes umfassen:

- i) [X] Mio. EUR für Maßnahmen der Union, einschließlich eines einheitlichen Sicherheitsnetzes für die Reaktion auf Marktstörungen und zur Stabilisierung der Agrarmärkte, für Maßnahmen im Zusammenhang mit Migration, Grenzmanagement und innerer Sicherheit, Umwelt-, Natur- und Klimaschutzmaßnahmen, Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen und andere Maßnahmen der Union. [Mindestens [X] Mio. EUR werden für Solidaritätsmaßnahmen bereitgestellt];
- ii) [X] Mio. EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten.

49. Nicht verwendete Mittel im Zusammenhang mit dem einheitlichen Sicherheitsnetz, Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen und dem Polster werden auf das folgende Jahr übertragen [und können bis 2034 verwendet werden].

50. *[z. E. Verwaltung der EU-Fazilität]*

Mittelbindungen

51. Die Mittelbindungen für die einzelnen nationalen und regionalen Partnerschaftspläne erfolgen in folgenden Jahrestranchen:
- i) [15,8] % im Jahr 2028
 - ii) [15,5] % im Jahr 2029
 - iii) [15,1] % im Jahr 2030
 - iv) [14,8] % im Jahr 2031
 - v) [14,4] % im Jahr 2032
 - vi) [12,8] % im Jahr 2033
 - vii) [11,7] % im Jahr 2034

Kategorien von Regionen

52. Für die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne werden die Regionen auf NUTS-2-Ebene auf der Grundlage der Kaufkraftstandards (KKS) jeder Region, die anhand von Unionsdaten für den Zeitraum [2021-2023] berechnet werden, wie folgt eingestuft:
- i) „weniger entwickelte Regionen“, deren BIP pro Kopf weniger als [75] % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt;
 - ii) „Übergangsregionen“, deren BIP pro Kopf zwischen [75] % und [100] % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt;
 - iii) „stärker entwickelte Regionen“, deren BIP pro Kopf über [100] % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt.

Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

53. Aus dem Unionshaushalt werden weiterhin Einkommensstützung für Landwirte und eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereitgestellt, um die in den Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen, unter anderem indem der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet wird.
54. Um den herausragenden Stellenwert der Gemeinsamen Agrarpolitik für den europäischen Agrarsektor zu wahren, werden in der GAP-Verordnung einige spezifische Bestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik festgelegt. Mit der GAP-Verordnung wird eine starke und integrierte Gemeinsame Agrarpolitik im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne gewährleistet.
55. Die geplante durchschnittliche Beihilfe je Hektar im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt zu jeweiligen Preisen nicht weniger als [130] EUR und nicht mehr als [240] EUR für jeden Mitgliedstaat.
56. [Für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung wird eine degressive Staffelung wie folgt eingeführt:
 - i) Bei flächenbezogenen Einkünften zwischen [20 000] und [50 000] EUR wird der jährliche Betrag um [25] % gekürzt;
 - ii) bei flächenbezogenen Einkünften zwischen [50 000] und [75 000] EUR wird der jährliche Betrag um [50] % gekürzt;
 - iii) bei flächenbezogenen Einkünften über [75 000] EUR wird der jährliche Betrag um [75] % gekürzt.]
 57. Es wird eine Obergrenze für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung für große Begünstigte in Höhe von [100 000] EUR [auf freiwilliger Basis] eingeführt.

Horizontale Bedingungen

58. Die Mitgliedstaaten werden wirksame Mechanismen einrichten und unterhalten, um sicherzustellen, dass die durch ihre Pläne unterstützten Maßnahmen während der gesamten Durchführung des Fonds mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Einklang stehen. Der Rat wird gegebenenfalls in die Umsetzung der horizontalen Bedingungen einbezogen, wobei die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind.

Zuweisungsmethode für die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne

59. Die Mittelzuweisung für die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne wird anhand eines allgemeinen Schlüssels und eines Schlüssels für Inneres festgelegt, zu denen der Beitrag aus der Zuweisung des Klima-Sozialfonds für den betreffenden Zeitraum hinzukommt.

60. Der allgemeine Schlüssel wird für jeden Mitgliedstaat wie folgt festgelegt:

- i) Der durchschnittliche Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten EU-Bevölkerung (2024) und der Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten EU-Bevölkerung in ländlichen Gebieten (2024).
- ii) Der Durchschnitt wird mit dem Quadratwert des umgekehrten relativen BNE pro Kopf in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zum EU-Durchschnitt, gemessen in KKS (2023), multipliziert, nachdem folgende Anpassungen vorgenommen wurden:
 - a) Für alle NUTS-3-Regionen, deren BIP pro Kopf, gemessen in KKS (2021-2023), unter [75] % des EU-Durchschnitts liegt, wird eine regionale Wohlstandslücke berechnet. Die Differenz zwischen dem relativen BIP pro Kopf der Region und dem EU-Durchschnitt von [75] % wird mit der Bevölkerung der Region (2022) multipliziert und durch die Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2022) dividiert.
 - b) Eine landwirtschaftliche Wohlstandslücke wird berechnet, indem die Lücke zwischen den Direktzahlungen auf dem Niveau von 2027 je potenziell förderfähiger Hektarfläche (2022) und [90] % des EU-Durchschnitts für jeden Mitgliedstaat berücksichtigt wird. Dieser Betrag wird mit den potenziell beihilfefähigen Hektarflächen in dem Mitgliedstaat (2022) multipliziert und in Bezug auf die Direktzahlungen für den Mitgliedstaat auf dem Niveau von 2027 ausgedrückt.

Der oben festgelegte Ausgangsschlüssel wird auf 100 % normalisiert. Eine auf 100 % normalisierte Obergrenze und ein Sicherheitsnetz werden iterativ angewandt, bis der Zuweisungsanteil keines Mitgliedstaats unter [80] % oder über [105] % seines Zuweisungsanteils 2021-2027 an den einschlägigen vorab zugewiesenen Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt.

61. Der Schlüssel für Inneres wird wie folgt festgelegt:

- i) [45] % für das Grenzmanagement mit [90] % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten Seegrenzen der EU und den Landaußengrenzen der EU zu Nachbarländern auf dem europäischen Festland, bei denen es sich nicht um EU-Länder, Schengen-Länder oder EFTA-Länder handelt, und [10] % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten einheitlichen Visa der EU für Kurzaufenthalte (2024). Mitgliedstaaten mit einer direkten Außengrenze zu Russland oder Belarus haben für diese spezifischen Außengrenzen einen Faktor von [1,25];
- ii) [35] % für Migration, Integration und Asyl auf der Grundlage des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Asylbewerber in der EU (2022-2024), des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der erstinstanzlichen positiven Entscheidungen über Asylanträge in der EU (2022-2024), des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Personen aus Nicht-EU-Ländern, die vorübergehenden Schutz in der EU genießen (2022-2024), und des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die nach einer Ausreiseanordnung rückgeführt wurden (2022-2024);
- iii) [20] % für innere Sicherheit mit einer Normalisierung von [40] % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung (2024); [45] % des umgekehrten BNE pro Kopf des Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2023), im Vergleich zum EU-Durchschnitt, und [15] % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Fläche.

62. Im Rahmen des litauischen Plans für die integrierte Grenzverwaltung und für die gemeinsame Visumspolitik wird ein Betrag von bis zu [X] Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung bereitgestellt.

63. Die Mitgliedstaaten werden weniger entwickelten Regionen einen Mindestbetrag zuweisen, der bestimmt wird, indem die in weniger entwickelten Regionen lebende Bevölkerung (2021-2023) als Anteil an der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2021-2023) mit der vorab zugewiesenen Finanzausstattung für die Pläne für national-regionale Partnerschaften multipliziert wird, ohne die Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Liegt das Pro-Kopf-BNE eines Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2021-2023), unter [75] % des EU-Durchschnitts, so wird ein Faktor von [1,16] angewandt.

Eine Obergrenze und ein Sicherheitsnetz für weniger entwickelte Regionen werden wie folgt angewandt:

- i) Für alle Mitgliedstaaten wird der Betrag, der weniger entwickelten Regionen zugewiesen wird, nicht niedriger als [90] % oder höher als [112,5] % der zuletzt für den Zeitraum 2021-2027 angenommenen Mittelzuweisungen (Juni 2025) für weniger entwickelte Regionen sein.
- ii) Die Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik pro Mitgliedstaat werden auf den Mittelzuweisungen für die Gemeinsame Agrarpolitik im Jahr 2027 beruhen. Die Mindestbeträge für die Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik werden auf den Mittelzuweisungen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für den Zeitraum 2021-2027 beruhen.

Methode für die Zuweisung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

64. Für Interreg wird die Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten wie folgt festgelegt:

- i) [45,8] % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, in denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens [25] Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);
- ii) [30,5] % auf der Grundlage der Bevölkerung, die höchstens [25] Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);
- iii) [20] % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung (2022-2024);
- iv) Gewichtung von [3,7] % auf der Grundlage der Bevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (2022-2024).

65. Der Anteil der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien i) und ii). Der Anteil der transnationalen Zusammenarbeit entspricht der Gewichtung des Kriteriums iii). Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums iv).
66. Die Mittelzuweisung für Irland im Rahmen von Interreg wird finanzielle Unterstützung für das PEACE-PLUS-Programm bieten, durch das Frieden und Versöhnung sowie die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd unterstützt werden.]

Vorfinanzierung und Kofinanzierung

67. Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung auf der Grundlage der zugewiesenen Unterstützung für die Pläne für national-regionale Partnerschaften aus. Die Vorfinanzierung wird wie folgt ausgezahlt:

- i) 2028: [4] %, [nur ausgezahlt, wenn der Rat bis zum 31. Juli 2028 Durchführungsbeschlüsse erlässt] ODER [wenn der Rat bis zum 31. Dezember 2028 keine Durchführungsbeschlüsse erlässt, wird diese Vorfinanzierung dem Betrag für 2029 und 2030 hinzugefügt.]
- ii) 2029: [3] %
- iii) 2030: [3] %

Die Vorfinanzierung für Interreg wird wie folgt ausgezahlt:

- i) 2028: [4] %
- ii) 2029: [4] %
- iii) 2030: [4] %

68. Der Kofinanzierungssatz der Union für die Pläne für national-regionale Partnerschaften wird nicht höher sein als:

- i) [85] % für weniger entwickelte Regionen,
- ii) [60] % für Übergangsregionen,
- iii) [40] % für stärker entwickelte Regionen.

Ist es nicht möglich, den Durchführungsanteil in einer bestimmten Regionenkategorie zu bestimmen, so wird der Kofinanzierungssatz der Union unter Verwendung des nach der Bevölkerungszahl gewichteten Durchschnitts der anwendbaren Beitragssätze der Regionen berechnet.

69. Der Kofinanzierungssatz der Union für Interreg liegt nicht über [80] %. Für Gebiete in äußerster Randlage und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Außengrenzen liegt der Kofinanzierungssatz nicht über [85] %.

70. Für Interventionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik liegt der Kofinanzierungssatz der Union nicht über

- i) [100] % für folgende Maßnahmen: degressive flächenbezogene Einkommensstützung, gekoppelte Einkommensstützung, kulturspezifische Zahlung für Baumwolle und Unterstützung für Kleinerzeuger. Diese Interventionen können nicht außerhalb des Mindestbetrags für die Gemeinsame Agrarpolitik finanziert werden;
- ii) [70] % für sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft;
- iii) [70] % für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms;
- iv) [70] % für Sektoren, die unter die Gemeinsame Marktorganisation fallen.

Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zusammenhang mit LEADER, für Unterstützung für den Wissensaustausch, die territoriale und lokale Zusammenarbeit und Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie für Finanzierungen außerhalb der zweckgebundenen Mindestunterstützung für die Landwirtschaft gelten die oben genannten Standard-Kofinanzierungssätze der Union.

71. Für Interventionen im Bereich Inneres im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen, der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und der Transit-Sonderregelung sowie bei Finanzbeiträgen aus dem Jährlichen Solidaritätspool beträgt die Kofinanzierung der Union [100] %. [Für andere Interventionen im Bereich Inneres liegt der Grundwert für die Kofinanzierung durch die Union nicht über [X] %.]

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

72. Mit Ausnahme einiger GAP-Interventionen hebt die Kommission automatisch jeden Teil einer Mittelbindung für einen Plan für national-regionale Partnerschaften und das Kapitel des Interreg-Plans auf, der nicht für die Vorfinanzierung verwendet wurde oder für den bis zum [31. Oktober] des auf das Jahr der Mittelbindung folgenden [Jahres] kein Zahlungsantrag eingereicht wurde.
73. [Alle Mittelbindungen, die infolge der Nichterfüllung der horizontalen Bedingungen der Charta und der Rechtsstaatlichkeit, für ein Jahr aufgehoben wurden, können von der Haushaltsbehörde für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder zur Verfügung gestellt werden – insbesondere solcher, die zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft, der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.]

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

74. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert. Die indikative Gesamtfinanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [X] Mio. EUR.

Rückzahlung von NextGenerationEU

75. Die Rückzahlung von an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln für die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (NGEU), einschließlich der Kapitalzahlung, der Zinszahlungen und der damit verbundenen Kosten, wird aus dieser Rubrik finanziert. Die Rückzahlung beginnt 2028, um eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten bis zum 31. Dezember 2058 zu gewährleisten. Der Gesamtbetrag für 2028-2034 beläuft sich auf [X] Mio. EUR, die ausschließlich zur Deckung von Rückzahlungen, Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten verwendet werden. Mittelüberschreitungen oder Einsparungen bei Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten werden den Betrag für die Kapitalzahlung verringern bzw. erhöhen, wodurch ein jährlicher Festbetrag für die Finanzierung von NGEU sichergestellt wird.

[Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

76. Um die gemeinsame Verantwortung für die Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union zu unterstützen, werden die Maßnahmen im Bereich Inneres durch Maßnahmen ergänzt, die von einer verstärkten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit einer Mittelzuweisung von [X] Mio. EUR durchgeführt werden.]

III. RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

77. Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit entsprechen einem Bereich, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert für alle Mitgliedstaaten in der gesamten Union mit sich bringen. Die Initiativen unter dieser Rubrik sollten dazu beitragen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit bei Technologien und in strategischen Sektoren – von der Verbundforschung bis hin zur Ausweitung von Innovation und zum Auf- und Ausbau von Industrie und Infrastruktur – zu stärken, um Projekte und Unternehmen einschließlich KMU sowie die Verstärkung (Crowding-in) von privaten, institutionellen und nationalen Investitionen zu unterstützen. Darüber hinaus wird diese Rubrik auch zum Katastrophenschutz, zur Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, zur Finanzierung in den Bereichen Kompetenzen, Bildung, Solidarität, Kultur, Medien, Demokratie und europäische Werte sowie zur Unterstützung des Funktionierens des Binnenmarkts beitragen.
78. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit

79. Es wird ein Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund – ECF) eingerichtet, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zu stärken – insbesondere in strategischen Sektoren und Technologien während des gesamten Investitionsprozesses auf der Grundlage offener und fairer Gewährungsverfahren – und für Chancengleichheit beim Zugang zu Finanzmitteln in der gesamten EU zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit gilt KMU und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung in allen Mitgliedstaaten.

80. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [X] Mio. EUR. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:
- i) [X] Mio. EUR für „Allgemeine Ziele“,
 - ii) [X] Mio. EUR für „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“,
 - iii) [X] Mio. EUR für „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“,
 - iv) [X] Mio. EUR für „Digitale Führungsrolle“,
 - v) [X] Mio. EUR für „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“.
81. Aus dem ECF, Horizont Europa und dem Innovationsfonds zusammen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Union über den gesamten Investitionsprozess hinweg kohärent unterstützt. Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest – IPCEI), die an eine nationale Kofinanzierung geknüpft sind[, sowie Folgeprojekte auf der Grundlage von Ergebnissen von IPCEI, die an erhebliche private Investitionen geknüpft sind], können aus dem ECF unterstützt werden.
82. Ein ECF-InvestEU-Instrument wird als horizontales Umsetzungsinstrument für unionsinterne politische Maßnahmen dienen, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen mittels Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten zu beheben. Das Instrument wird von den Partnern in einer offenen Architektur umgesetzt, wobei auf das Fachwissen aller Durchführungspartner, einschließlich der nationalen Förderbanken, zurückgegriffen wird; gleichzeitig wird die besondere Rolle der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) anerkannt. Aus dem Instrument kann Unterstützung für andere Unionsprogramme im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen bereitgestellt werden. Der Höchstbetrag für die Haushaltsgarantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments beläuft sich auf [X] Mio. EUR. Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die durch das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, beträgt [X] Mio. EUR.

83. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU-Finanzierung zur Einführung strategischer Technologien beiträgt, die in der Union entwickelt wurden. In den Gewährungsverfahren können diesbezüglich Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der Autonomie der Union soweit erforderlich und angemessen, durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union zu gewährleisten und gleichzeitig Verzerrungen des Binnenmarkts zu begrenzen.
84. [In hinreichend begründeten Ausnahmefällen besteht im Rahmen des ECF die Möglichkeit einer beschleunigten Unterstützung für Projekte von zwingendem öffentlichem Interesse oder äußerst zeitkritische Projekte, die andernfalls nach den normalen Vorschriften nicht wirksam durchgeführt werden könnten; diese Projekt kommen während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der geförderten Tätigkeiten in den Genuss bestimmter Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen vom anwendbaren Recht.]
85. Aus dem ECF wird eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt werden, um die Fähigkeit der Union sicherzustellen, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren[, u.a. indem Unterstützung für die technologische und industrielle Basis der ukrainischen Verteidigung geleistet wird].

Horizont Europa

86. Horizont Europa wird eng mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit verknüpft, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. Die Unterstützung im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation werden auf Exzellenz gestützt sein. Gleichzeitig muss weiter an der Überwindung des Beteiligungs- und Innovationsgefälles gearbeitet werden. Zu diesem Zweck werden durch Horizont Europa die Forschungs- und Innovationskapazitäten in Ausweitungs- und Übergangsländern ausgebaut. [Ab dem Jahr 2030 sind Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf diejenigen Ausweitungsänder beschränkt, die ihre tatsächlichen Ausgaben für öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung im letzten bekannten Jahr im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.]

87. Die indikative Finanzausstattung für Horizont Europa für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [X] Mio. EUR, davon:

- i) [X] Mio. EUR für „Wissenschaftsexzellenz“,
- ii) [X] Mio. EUR für „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“,
- iii) [X] Mio. EUR für „Innovation“,
- iv) [X] Mio. EUR für „Europäischer Forschungsraum“, davon [X] Mio. für die Ausweitung der Beteiligung.

Fazilität „Connecting Europe“

88. Die Fazilität „Connecting Europe“ zielt darauf ab, Investitionen im Bereich der transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze zu beschleunigen und Finanzmittel sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors zu mobilisieren sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern.

89. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [X] Mio. EUR, davon:

- i) [X] Mio. EUR für Verkehr und militärische Mobilität[, davon [X] Mio. EUR für militärische Mobilität],
- ii) [X] Mio. EUR für Energie.

90. Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union sollte wie folgt festgesetzt werden:

- i) [50] % für Studien, die zur Vorbereitung der Projektdurchführung erforderlich sind,
- ii) [50] % für Arbeiten in Bezug auf den Verkehrssektor; dieser Satz soll für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts auf [75] % erhöht werden,
- iii) [50] % für Arbeiten im Energiesektor,
- iv) [75] % für Maßnahmen im Energiesektor, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen,
- v) [60] % für Arbeiten in den Sektoren Verkehr und Energie in Gebieten in äußerster Randlage.

Katastrophenschutz sowie Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen

91. Das neue Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen werden die Prävention, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf alle Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, die innerhalb oder außerhalb der Union auftreten können, begünstigen. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [X] Mio. EUR.

Bildung, Kultur, Demokratie und europäische Werte

92. Erasmus+ wird eine hochwertige Bildung fördern und Lern- und Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen, Auszubildende, Studierende und Lehrkräfte bieten. Erasmus+ wird auch die Beteiligung junger Menschen an solidarischen Aktivitäten und die Zusammenarbeit im Sport unterstützen. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [X] Mio. EUR.

93. AgoraEU wird die Unterstützung für Demokratie, Kultur, Medien und Zivilgesellschaft bündeln. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [X] Mio. EUR.

Euratom-Forschung und nukleare Sicherheit

94. Aus dieser Rubrik wird weiterhin das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung mit einer indikativen Finanzausstattung von [X] Mio. EUR unterstützt, wovon [X] Mio. EUR zum ITER-Projekt beitragen werden.
95. Für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen ist eine indikative Finanzausstattung von [X] Mio. EUR vorgesehen. Die Unterstützung für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen wird mit einer indikativen Finanzausstattung von [X] Mio. EUR und einem Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union von [86] % fortgesetzt.

Sonstige Programme

96. Aus dieser Rubrik werden auch Mittel für das Programm „Justiz“ mit einer indikativen Finanzausstattung von [X] Mio. EUR, das Programm „Pericles V“ mit einer indikativen Finanzausstattung von [X] Mio. EUR und ein Binnenmarkt- und Zollprogramm, das das Funktionieren des Binnenmarkts, die Zollunion, das Steuerwesen und die Betrugsbekämpfung umfasst, mit einer indikativen Finanzausstattung von [X] Mio. EUR bereitgestellt.

IV. RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT

97. Unter dieser Rubrik wird das auswärtige Handeln der Union finanziert, insbesondere internationale Partnerschaften einschließlich in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten, die sich auf den Beitritt zur Union vorbereiten. Die Finanzierung des auswärtigen Handelns wird einfacher, zielgerichtet und flexibler sein, wobei die Vorhersehbarkeit der EU-Unterstützung erhalten bleibt. In ihrem Rahmen werden die Werte und strategischen Interessen der Union gewahrt und unterstützt und gleichzeitig für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften gefördert. Sie wird die ordnungsgemäße Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris, sowie der externen Dimension der Migration und die Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung für die Ukraine gewährleisten.
98. Die Höhe der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Instrument „Europa in der Welt“

99. Das Instrument „Europa in der Welt“ deckt ein breites Spektrum von Politikbereichen der Union ab, darunter die Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Nachbarschaft, internationalen Partnerschaften einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, humanitärer Hilfe, Unterstützung für die Ukraine und den externen Aspekten anderer Politikbereiche der Union. Durch das Instrument wird die Union in die Lage versetzt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umfassend auf irreguläre Migration und Vertreibung in einer Weise zu reagieren, die mit dem Gesamtansatz zur Migrationsfrage im Einklang steht und die interne Dimension der Migrationspolitik der Union ergänzt. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments wird durch ein breit gefächertes Instrumentarium gefördert, wodurch Synergien mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Kohärenz mit der Umsetzung der Global-Gateway-Strategie gewährleistet werden.
100. Das Instrument „Europa in der Welt“ wird in erster Linie durch geografische programmierbare Maßnahmen umgesetzt, die gegebenenfalls durch nicht programmierbare Maßnahmen ergänzt werden. Die nicht programmierbaren Maßnahmen umfassen humanitäre Hilfsmaßnahmen im Einklang mit der Verordnung über humanitäre Hilfe, Makrofinanzhilfe, Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen sowie Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit.

101. Für das Instrument „Europa in der Welt“ ist eine indikative Gesamtfinanzausstattung von [X] Mio. EUR vorgesehen. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:

- i) [X] Mio. EUR für die Säule „Europa“,
- ii) [X] Mio. EUR für die Säule „Naher Osten, Nordafrika und Golfregion“,
- iii) [X] Mio. EUR für die Säule „Subsahara-Afrika“,
- iv) [X] Mio. EUR für die Säule „Asien und pazifischer Raum“,
- v) [X] Mio. EUR für die Säule „Amerika und karibischer Raum“,
- vi) [X] Mio. EUR für die Säule „Global“,
- vii) [X] Mio. EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten.

102. Der Rat wird während der gesamten Planung und Umsetzung des Instruments eine zentrale Rolle spielen, auch indem er politische und strategische Leitlinien vorgibt, Unterstützung für neue Herausforderungen und Prioritäten mobilisiert und die Umsetzung und Leistung überwacht.

103. Das Instrument sollte die Bereitstellung von Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von [X] Mio. EUR in Form von Haushaltsgarantien, Euratom-Darlehen, Makrofinanzhilfe in Form von Darlehen und politikbasierten Darlehen, insbesondere für Partnerländer, die leistungsbasierte Pläne umsetzen, ermöglichen. [Die politikbasierten Darlehen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten zur Verfügung gestellt].

104. Die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

105. Der Teil der Mittelbindung für eine Maßnahme, der bis zum 31. Dezember des [fünften] Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung nicht für Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den kein bescheinigter Ausgabenplan bzw. kein Zahlungsantrag übermittelt wurde, wird aufgehoben.

Unterstützung für die Ukraine

106. Die Union wird der Ukraine weiterhin finanzielle Unterstützung für ihren Beitrittsprozess und ihren längerfristigen Wiederaufbau leisten. Im Zeitraum 2028-2034 wird die Unterstützung für die Ukraine in Höhe von bis zu [X] Mio. EUR in Form von Folgendem bereitgestellt:

- i) Dotierung von Haushaltsgarantien und Unterstützung – außer in Form von Darlehen –, die aus einer Ukrainereserve über die MFR-Obergrenzen hinaus finanziert werden, mit einer jährlichen Obergrenze in Höhe von [X] Mio. EUR;
- ii) Unterstützung in Form von Darlehen, die durch den Handlungsspielraum abgesichert ist.

Die Union kann der Ukraine Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie in Höhe von bis zu [X] Mio. EUR bereitstellen.

107. Zusätzliche Mittel für die Ukraine können vorrangig aus der Säule „Europa“ und der Säule „Global“ sowie aus dem Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten für die Unterstützung in Form von humanitärer Hilfe und anderen ordnungsgemäß zielgerichteten Maßnahmen bereitgestellt werden.

108. Der Rat wird weiterhin eng in die Governance der Unterstützung für die Ukraine eingebunden sein.

Auswärtiges Handeln außerhalb des Instruments „Europa in der Welt“

109. Unter dieser Rubrik werden auch indikative Mittelzuweisungen in Höhe von [X] Mio. EUR für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, [X] Mio. EUR für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und die regionale Fischereiorganisation sowie [X] Mio. EUR für überseeische Länder und Hoheitsgebiete, einschließlich Grönlands, finanziert.

Europäische Friedensfazilität

110. Die Europäische Friedensfazilität wird im Zeitraum 2028-2034 weiterhin als haushaltsexternes Instrument zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung eingesetzt. Die finanzielle Obergrenze der Fazilität beträgt [X] Mio. EUR und wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich nach einem auf dem BNE beruhenden Beitragsschlüssel richten.

V. RUBRIK 4 – VERWALTUNG

111. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte, hochprofessionelle europäische öffentliche Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme von gemeinsamem europäischem Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig dürften die Vereinfachungsbemühungen in allen Politikbereichen, einschließlich der Omnibus-Pakete und der Verringerung der Zahl der MFR-Programme, sowie die Einführung neuer Technologien, einschließlich KI, zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und entsprechenden Einsparungen führen. In Anerkennung der sich wandelnden Anforderungen an die Verwaltung angesichts der sich verändernden Prioritäten ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, die Flexibilität, Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit der europäischen öffentlichen Verwaltung kontinuierlich zu verbessern.
112. Die Mittel für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden folgende Beträge nicht überschreiten:

RUBRIK 4 – VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

113. Die Obergrenzen dieser Rubrik werden so festgesetzt, dass übermäßige Spielräume vermieden werden und die Erwartungen für Gehaltsanpassungen, Laufbahnentwicklung, Kosten für die Ruhestandsbezüge, die von den Organen umgesetzten neuen Aufgaben und Prioritäten, die Finanzierung geplanter Immobilienprojekte und andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden.
114. Die Obergrenzen dieser Rubrik werden unter Berücksichtigung [einer Stabilisierung der Gesamtzahl der Bediensteten auf dem derzeitigen Niveau für alle Organe[, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen]] ODER [einer Erhöhung der Gesamtzahl der Bediensteten um [2 500] für alle EU-Organe] festgesetzt.

115. Dabei sollte für alle Organe der Grundsatz der Haushaltsdisziplin gelten. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sind aufgefordert, ihre Verwaltungsausgaben regelmäßig zu überprüfen, um die Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen zu unterstützen, wobei die Erzielung von Effizienzgewinnen und die Optimierung der Personalressourcen sicherzustellen sind, indem Schlüsselbereiche in den Mittelpunkt gerückt und Aufgaben mit geringerer Priorität eingestellt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission ersucht, Initiativen zur Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit vorzuschlagen, etwa in den Bereichen IT, Cybersicherheit, Beschaffung und Immobilien.

116. [Programmunterstützungsausgaben sollten weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder innerhalb der jeweiligen Politikbereiche verknüpft bleiben, wobei eine transparente, kontinuierliche, regelmäßige und umfassende Überwachung und Berichterstattung über alle Rubriken hinweg sicherzustellen ist.]

ODER

[Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Programmen, mit Ausnahme von Forschungsprogrammen, sollten unter dieser Rubrik zusammengefasst werden.]

117. [Der Beitrag der Union zu den dezentralen Agenturen und sonstigen Einrichtungen sollte weiterhin aus den politischen Rubriken, die mit ihrem Zweck zusammenhängen, finanziert werden.]

ODER

[Der Beitrag der Union zu allen dezentralen Agenturen und sonstigen Einrichtungen sollte [soweit möglich] unter dieser Rubrik zusammengefasst werden.]

VI. EINNAHMEN

118. Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Lastenteilung – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf [X] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen darf [X] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen gewahrt.
119. Die Eigenmittelobergrenzen werden weiterhin vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die sich aus der Mittelaufnahme in Verbindung mit NextGenerationEU ergeben, aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.
120. [Sollten die Union oder ihre Mitgliedstaaten im Zeitraum 2028-2034 von schweren Krisen, schweren Notlagen oder der ernsten Gefahr solcher Krisen oder Notlagen betroffen sein, kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Kommission zu ermächtigen, auf den Kapitalmärkten außerordentlich Mittel für Darlehen an Mitgliedstaaten aufzunehmen, die dem alleinigen Zweck dienen, die Folgen solcher Situationen zu bewältigen. [Die Summe der aufgenommenen Mittel überschreitet für den Zeitraum 2028-2034 nicht [X Mrd. EUR].] Die Eigenmittelobergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme für diese Darlehen ergeben, vorübergehend um [X] Prozentpunkte aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.]

121. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2028 wirksam. [Die neuen Eigenmittel aus dem Unternehmensbeitrag für Europa gelten jedoch ab dem 1. Januar des ersten Jahres nach dem Jahr, in dem der Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist.] Die Mitgliedstaaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften den neuen Eigenmittelbeschluss so bald wie möglich billigen.

Traditionelle Eigenmittel

122. Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2028 [10] % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein. [Die Einnahmen aus einer Bearbeitungsgebühr der Union werden der Union ab dem 1. Januar 2028 als traditionelle Eigenmittel zur Verfügung gestellt.]

MwSt-Eigenmittel

123. Für MwSt-Eigenmittel gilt ein Abrufsatz von [0,30] %. Die Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlage wird [eingestellt] ODER [beibehalten].

Kunststoff-Eigenmittel

124. Für die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff gilt ein Abrufsatz von [1] EUR pro Kilogramm [jährlich an die Inflation angepasst]. Der Mechanismus zur Vermeidung einer übermäßig regressiven Wirkung auf die nationalen Beiträge wird [eingestellt] ODER [beibehalten].

Neue Eigenmittel

125. Es werden neue Eigenmittel eingeführt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- i) [Jährliche Beiträge der Unternehmen auf der Grundlage ihrer jährlichen Nettoumsatzerlöse:
 - a) von 100 000 000,01 EUR bis 249 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 100 000 EUR;
 - b) von 250 000 000 EUR bis 499 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 250 000 EUR;
 - c) von 500 000 000 EUR bis 749 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 500 000 EUR;
 - d) ab 750 000 000 EUR ein Beitrag in Höhe von 750 000 EUR.]
- ii) [Ein nationaler Beitrag, der sich aus der Menge der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnisse, multipliziert mit dem für jeden Mitgliedstaat geltenden Mindestsatz mit einem Abrufsatz von [15] % für alle Mitgliedstaaten, ergibt.]
- iii) [Ein nationaler Beitrag, der anhand des Gewichts der nicht gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte mit einem Abrufsatz von [2] EUR pro Kilogramm [jährlich an die Inflation angepasst] berechnet wird.]
- iv) [Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem 1 (EHS) mit einem Abrufsatz von [30] %.]
- v) [Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) mit einem Abrufsatz von [75] %.]

Übrige Einnahmen

126. [Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien sollten horizontal und ab 2028 als übrige Einnahmen behandelt werden, wodurch sich die Beiträge der Mitgliedstaaten verringern.]

BNE-Eigenmittel

127. Die Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die Summe der BNE aller Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen bleibt unverändert. Die derzeitigen BNE-Korrekturen werden [eingestellt] ODER [beibehalten].
-